



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit
Fraktion Die Linke
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

AN-78/26 Alleenschutz in Cottbus

Sehr geehrter Herr Neumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 25.03.2026 zum Alleenschutz beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Alleenbäume fehlen insgesamt in unserem Stadtgebiet?
Bitte aufschlüsseln nach Fällungen pro Jahr. Bitte geben Sie auch an,
ob es sich gleichzeitig um ein Naturdenkmal handelt.**

An dieser Stelle möchte ich zunächst auf die Beantwortung der Anfrage EWA-79/25 „Alleenzustand in Cottbus/Chóšebuz“ aus dem Jahr 2025 verweisen (siehe Anlage).

Ein Fehlstellenkataster für fehlende Baumstandorte innerhalb von Alleen insgesamt wird nicht gesondert geführt (siehe Antwort unter 2. aus Beantwortung EWA-79/25)

Die Aufschlüsselung der im AW-Schreiben von 2025 genannten Alleenbaumfällungen (siehe Tabelle aus Anlage 1) nach Fällungen pro Jahr kann erst ab dem Jahr 2023 gegeben werden:

2023	29 Stk.
2024	22 Stk.
2025	20 Stk.
2026	1 Stk.

Insgesamt sind 6 Alleen in Cottbus/Chóšebuz gleichzeitig als gesetzlich geschützte Naturdenkmale ausgewiesen: Klein Ströbitzer Straße, Ernst-Barlach-Straße, Spreadamm, Ludwig-Leichhardt-Allee, Schwanstraße und Spreeauenpark.

13. Mai 2026

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich Umwelt und Natur

Ansprechpartner/-in

Daniela Siemoneit-Goerke

Besucher-/Postadresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122720

F +49 355 612132720

daniela.siemoneit-goerke

@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Cottbus
Chóšebuz

Aus der Tabelle zur Anlage 1 der Beantwortung der Anfrage EWA-79/25 „Alleenzustand in Cottbus/Chósebus“ aus dem Jahr 2025 ist ersichtlich, in welchen Bereichen von Naturdenkmalen seit 2020 Alleebaumfällungen erfolgen mussten:

- Klein Ströbitzer Straße: 1;
- Ernst-Barlach-Straße: 1;
- Spreedamm: 1;
- Schwanstraße: 1;
- Ludwig-Leichhardt-Allee: 3;
- Spreeauenpark: 0.

2. Wie viele Bäume müssen davon ersetzt werden? Bitte aufschlüsseln nach festgelegtem Ersatz pro Jahr sowie der Angabe „ausgeglichen“ zu „noch ausstehend“.

In den Jahren von 2023 bis 2026 erfolgten bislang folgende Alleebaumnachpflanzungen im Stadtgebiet (insgesamt 62 Stk):

2023	29 Stk.
2024	4 Stk.
2025	11 Stk.
2026	18 Stk.

Bei einem Verhältnis von 1:1 sind in Folge bei 177 Alleebaumfällungen insgesamt mindestens 177 Alleebäume nachzupflanzen. 62 Alleebäume wurden in den Jahren zwischen 2023 und 2026 bislang nachgepflanzt.

In der Regel sollte ein gefälltter Alleebaum mit mindestens 1 (bis 2) Ersatzpflanzung(en) am gleichen Standort bzw. an anderen Alleestandorten im Stadtgebiet ersetzt werden.

Grundsätzlich verfolgt die Stadt Cottbus/Chósebus den Anspruch, einen beseitigten Alleebaum auch wieder in einer Allee zu ersetzen; dies ist jedoch, wie bereits in der Antwort in 2025 zu Frage 2 gegeben, aus genannten Gründen (*vorhandene Leitungen auch der Versorgungsträger, geplante Straßenbau- und/oder Unterhaltungsmaßnahmen, unzureichende Abstände zwischen den Bäumen, die eine Neupflanzung und Entwicklung dieser erschweren, personelle und finanzielle Ressourcen*) nicht immer und nicht immer unmittelbar umsetzbar bzw. bedarf einer längerfristigen Planung/gesamstädtischen Konzeptionierung.

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) regelt in § 17, dass Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen, es sei denn, es liegen zwingende Gründe vor. Es müssen rechtzeitig zumutbare und ausreichende Nachpflanzungen stattfinden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir folgendes wissen:

3. Wie wird hier „rechtzeitig“ und „zumutbar“ für unsere Alleen definiert? Bitte begründet aufschlüsseln, welche Nachpflanzungen nicht zumutbar sind und wann diese rechtzeitig stattfinden.

Die beiden Begriffe „rechtzeitig“ und „zumutbar“ sind hier aus Sicht der unteren Behörde als unbestimmte Rechtsbegriffe zu werten, die im jeweiligen Einzelfall auszulegen sind bzw. über Gerichtsurteile (Einzelfallentscheidungen mit Grundsatzwirkung) näher bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund kann eine einzelne Aufschlüsselung der jeweiligen notwendigen Nachpflanzungen hinsichtlich der Zumutbarkeit und Rechtzeitigkeit nicht gegeben werden.

Im Landschaftsplanentwurf, Entwicklungskonzeption (Entwurf von 2023) wird auf die Entwicklung von neuen Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet eingegangen, um über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum (15-20 Jahre) dem langfristigen Trend des altersbedingten Alleenschwundes grundsätzlich entgegen zu wirken. Einzelbaumpflanzungen innerhalb von bestehenden Alleen sollten aus Sicht der uNB Cottbus/Chóseebuz grundsätzlich innerhalb von maximal 5 Jahren - bei Umsetzbarkeit am gleichen Standort oder innerhalb anderer Alleenstandorte im Stadtgebiet - realisiert werden.

Grundsätzlich sind Alleebaumneupflanzungen auch auf anderem Wege z.B. als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff BNatSchG möglich.

4. Wie hoch wiegt das Schutzgut „Landschaftsbild“? Bitte angeben, ob eine Gesamtfällung einer Allee aufgrund des Landschaftsbildes schon vollzogen worden ist.

Eine Gesamtfällung einer Allee aufgrund des Landschaftsbildes steht nicht zur Frage, da das Schutzgut „Landschaftsbild“ prioritär die hauptsächlich zu schützende Funktion einer Allee darstellt (siehe Ausführungen aus Kommentar zum BbgNatSchAG, 2017). Dieses Schutzgut „Landschaftsbild“ stellt im Rahmen des Alleenschutzes den Hauptbezugspunkt und Hintergrund des gesonderten naturschutzrechtlichen Schutzstatus dar und wiegt damit sehr hoch.

Ausführungen aus Kommentar zum BbgNatSchAG, 2017:

„Der Schutz der Alleen in § 17 BbgNatSchAG dient weniger den Zielen des Artenschutzes, er ist vielmehr ästhetischen Interessen geschuldet. Alleen sollen als typisches landschaftsprägendes Element erhalten bleiben.“ Die gesetzliche Regelung zum Alleenschutz erfolgt im Gesetz also gesondert außerhalb vom Biotop- und Artenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Doreen Mohaupt

Bürgermeisterin und Leiterin des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt

Anlagen:

- Auszug aus § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
- Aktuelle Alleendefinition (12/2025) des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Bbg (MLEUV)
- Antwortschreiben EWA-79-2025

- **Auszug aus § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)**

Abschnitt 5

Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

§ 17 Alleen (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG)

(1) Alleen dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind die jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu verpflichten, **in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.**

Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen der Straßenbaulastträger im Rahmen der Straßenunterhaltung.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, soll die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, **rechtzeitig und in ausreichendem Umfang** Alleenneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen.

- **Aktuelle Alleendefinition (12/2025) des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Bbg (MLEUV)**

„Alleen bestehen aus zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) inner- oder außerorts, die eine Mindestlänge von 100 m und mehr als drei Bäumen pro Seite aufweisen. Die ästhetische Wirkung wird durch eine linienförmige und möglichst geschlossene Pflanzung der Bäume erreicht. Dabei können gepflanzte oder spontan auftretende Sträucher und Feldgehölze die Allee begleiten. Auch Alleen am Waldrand zählen hierzu, wenn sie eindeutig dem Straßenraum zuzuordnen sind. Auch können Bäume unterschiedlichen Alters eine Allee formen. Mehrartenalleen sind möglich. Alleen, die unter das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz fallen, sind geschützt, auch wenn die Mindestlänge von 100 m unterschritten wird.“

Die derzeit im Umlauf befindliche und bekannte **Liste der geschützten Alleen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz** wird dementsprechend seitens der uNB aktuell überprüft und aktualisiert.

- **Antwortschreiben EWA-79-2025 inkl. Anlage 1 (Tabelle)**